

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom

17. Dezember 2013

Mitgeteilt den

20. Dezember 2013

Protokoll Nr.

1270

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Mesocco** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. März 2012 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Castello / Doira – Crimeo
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Leso – Cebbia / Andergia
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Breta – Ghifa / Sei / Coz
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Monda – Spina
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000
Mesocco – Pian San Giacomo
- Piano delle zone 1:25 000
- Piano generale delle strutture 1:1000 Castello / Doira
- Piano generale delle strutture 1:1000 Benabbia – Crimeo
- Piano generale delle strutture 1:1000 Leso – Arbedass / Anzone
- Piano generale delle strutture 1:1000 Darba – Andergia / Cebbia
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico, Castello / Doira – Crimeo
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico, Leso – Cebbia / Andergia
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico, Breta – Ghifa / Sei / Coz
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico, Monda – Spina
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici,
Castello / Doira – Crimeo

- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici, Leso – Cebbia / Andergia
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici, Breta – Ghifa / Sei / Coz
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici, Monda – Spina
- Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo
- Piano generale di urbanizzazione 1:25 000
- Piano delle zone 1:2000 Campagna d'Andergia (Beschluss vom 18. März 2013)

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Mesocco die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 16. April 2012 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Übersicht über den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (Übersicht UEB), bestehend aus den vier Plänen 1:2000 Castello – Doira / Crimeo, Leso – Cebbia / Andergia, Breta – Ghifa / Sei / Coz und Monda – Spina sowie der tabellarischen Zusammenfassung vom 17. April 2012
- Piani delle zone con piani generali delle strutture 1:2000 Castello / Doira – Crimeo, Leso – Cebbia / Andergia, Breta – Ghifa / Sei / Coz und Monda – Spina per Informazione: Modifiche integrate nei piani in vigore
- Jurybericht zum Ideenwettbewerb Castello di Mesocco vom 29. November 2009 und Eingabe „ICS“ vom Oktober 2009

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 6. April 2010 einen Vorprüfungsbericht. – Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. März 2012 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 22. März 2012. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird sistiert und nach Durchführung des nachträglichen Waldfeststellungsverfahrens (vgl. Kapitel E, Ziff. 5) in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt resp. gegebenenfalls abgeschrieben. – Mit Schreiben vom 18. April 2012 ersuchte der Gemeindevorstand Mesocco um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Mesocco bildet die Gesamtrevision des Baugesetzes, der Generellen Gestaltungs- und der Generellen Erschliessungspläne sowie die Digitalisierung und die punktuelle Anpassung der Zonenpläne mit Ausnahme sämtlicher Planungsinstrumente betreffend des Gemeindegebietes oberhalb der Linie Piz Curciusa – I Rodond (entspricht grundsätzlich der Fraktion San Bernardino und der dazugehörenden Landschaft).

Die Digitalisierung und die Anpassung der zeitweise zurückgestellten Nutzungsplanungsinstrumente werden nach der Festsetzung der Destinationsplanung San Bernardino (Masterplan) fortgesetzt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. Diese Prüfung erfolgt nachstehend im gegebenen Zusammenhang.

D.

Legge edilizia

Die Gemeinde hat im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision ihr Baugesetz einer Totalrevision unterzogen und auf das kantonale Raumplanungsrecht (KRG und KRVO) abgestimmt. Gestützt auf Art. 36 KRVO hat sie dabei auch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) im Baugesetz umgesetzt. Damit verfügt die Gemeinde Mesocco über ein zeitgemässes Baugesetz.

Bei der Umsetzung der IVHB sieht die Gemeinde in Art. 16 BauG eine eigene Definition der indice di sfruttamento (Ausnutzungsziffer) vor, welche nur sinngemäss mit Art. 37a KRVO übereinstimmt. Die kommunale Bestimmung wurde in einem Zeitpunkt erarbeitet und öffentlich aufgelegt, als Art. 37a KRVO noch nicht in Kraft war. Zur Vermeidung von unnötigen Auslegungsschwierigkeiten wird der Gemeinde empfohlen, Art. 16 BauG bei der nächsten Ortsplanungsrevision an die kantonale Bestimmung (Art. 37a KRVO) anzupassen.

Im Übrigen gibt die am 12. März 2012 beschlossene Legge edilizia zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Das Gesetz kann genehmigt werden.

E.

Quattro Piani delle zone con piani generali delle strutture 1:2000

1. Korrektur formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren nach Anhören des Gemeindevorstandes und Betroffener in den Erlassen der Grundordnung (Baugesetz und Pläne) formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten in der Legende zum Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Castello / Doira – Crimeo sowie im Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Monda – Spina formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind. Mit Schreiben vom 15. August 2012 wurde die Gemeinde darüber informiert. Der Gemeindevorstand stimmte mit Schreiben vom 31. August 2012 der Behebung der formellen Mängel in den genannten Plänen (Ergänzung der Legende mit der Naturschutzzone resp. Streichung der Gefahrenzone 2 auf der Kantonsstrassenparzelle Nr. 1236) zu.

Unüblicherweise korrigierte die Gemeinde die entsprechenden Pläne gleich selber, druckte sie neu aus, unterzeichnete sie und reichte sie – anstelle der ursprünglichen Pläne – zur Genehmigung ein. Somit berücksichtigen diese Pläne bereits die formellen Korrekturen. Die Kennzeichnung der formellen Fehler durch das ARE entfällt somit. Hingegen hat die Gemeinde die digitalen Daten noch nachzuführen.

2. Grösse der Wohnbauzone

In Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision hat die Gemeinde (brutto) rund 2,3 ha Wohnbauzonen neu eingezont. Dafür hat sie teilweise auf den gleichen Parzellen Auszonungen beschlossen, so dass die Einzonungsfläche kompensiert werden konnte. Sodann erfolgten viele kleinere Einzonungen gestützt auf Arrondierungen sowie aufgrund von Anpassungen an die Parzellenstrukturen etc. Diese verstreuten kleineren Einzonungen umfassen eine Fläche von rund 1.3 ha. Schliesslich erfolgte im Gebiet „Cebbia“ eine grössere Neueinzonung von rund 1 ha, wobei ca. 0,3 ha der Zona ampliamento nucleo 2 (AN2) und ca. 0,7 ha der Zona residenziale 2 Cebbia (R2C) zugewiesen wurden. Diese AN2 und R2C wurden von der Gemeinde bereits im Zuge der Ortsplanungsrevision vom 22. Februar / 9. März / 15. März 1995 eingezont. Wegen der insgesamt zu grossen Wohnbauzonen nahm die Regierung u.a. auch diese AN2 und R2C in „Cebbia“ von der Genehmigung aus und wies die Flächen zur Überarbeitung an die Gemeinde zurück (Regierungsbeschluss Nr. 1924 vom 27. August 1996). Nach der erfolgten Überprüfung der Bauzonengrösse beschloss die Gemeinde am 12. März / 4. Juni 1998 erneut die Einzonung dieser AN2 und R2C in „Cebbia“. Mit Regierungsbeschluss Nr. 438 vom 16. März 1999 wurde das Genehmigungsverfahren der genannten AN2 und R2C aus Gründen des Lärmschutzes (Schliesslärm) sistiert.

In der Zwischenzeit wurde die Schiessanlage „Darba“ aufgehoben. Aus diesem Grund beschloss die Gemeinde in der vorliegenden Ortsplanungsrevision erneut die Einzonung der fraglichen AN2 und R2C in „Cebbia“. Auf eine fundierte Begründung dieser Einzonung verzichtete die Gemeinde jedoch. Insbesondere hat die Gemeinde den Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (Übersicht UEB) weder aktualisiert noch analysiert. Ebenso wenig hat sie den voraussichtlichen Baulandbedarf für die nächsten 15 Jahre gemäss auf Art. 15 RPG geschätzt und die Entscheidungen betreffend die Bauzonengrösse im Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) gestützt auf Art. 47 RPV näher begründet. Die Planungsbehörde hat über die Art und Weise, wie ihre Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (insbesondere das Gebot der haushälterischen Bodennutzung) sowie die kantonale Richtplanung (insbesondere die Bedingungen für Einzonungen gemäss Kapitel 5.3.1 „Siedlungsgebiet“ des Kantonalen Richtplanes) berücksichtigen, nicht oder ungenügend Bericht erstattet.

Wie erwähnt, stammt die letzte gesamthafte Prüfung der Bauzonengrösse aus dem Jahre 1995. Mit dem Gemeindeversammlungsbeschluss von 1998 reagierte die Gemeinde lediglich auf den Regierungsbeschluss Nr. 1924 vom 27. August 1996, ohne jedoch eine eigene Schätzung des Baulandbedarfes zu erarbeiten. Auf die ersatzweise von der Regierung vorgenommene Schätzung des Baulandbedarfes im RB Nr. 1924 vom 27. August 1996 kann aus Gründen der fehlenden Aktualität nicht mehr zurückgegriffen werden. Zudem enthielt die damalige kantonale Bedarfsschätzung noch den Bedarf an Zweitwohnungen in den touristisch geprägten Fraktionen San Bernardino und Pian San Giacomo. Die Gemeinde Mesocco fällt gemäss Anhang zur Zweitwohnungsverordnung (ZwVO) vom 22. August 2013 unter den Geltungsbereich des Zweitwohnungsverbots, weshalb (unbewirtschaftete) Zweitwohnungen nicht mehr realisiert werden können. Dies wirkt sich automatisch auf die Bedarfssituation für Wohnbauzonen aus.

Es steht fest, dass die Wohnbauzonenreserven der Fraktionen Mesocco und Pian San Giacomo, d.h. ohne San Bernardino, inklusive die am 12. März 2012 beschlossenen Neueinzonungen ca. 18 ha betragen (vgl. Übersicht UEB der GIS Plan AG vom 17. April 2012), was anhand des tatsächlichen, überdurchschnittlichen Baulandverbrauches pro Einwohner in Mesocco von 400 m² (Stand 2010) für einen Bevölkerungszuwachs von ca. 450 Einwohner Platz bietet. Die Wohnbevölkerung beträgt zurzeit ca. 1240 Einwohner.

Die kantonale Bevölkerungsentwicklungsprognose schätzt für Mesocco gemäss mittlerem Szenario bis zum Jahr 2030 eine Bevölkerung von 1241 Einwohner (gemäss oberem Szenario 1313 Einwohner; gemäss unterem Szenario 1089 Einwohner). Die Bevölkerungsentwicklungsszenarien wurden unter der Leitung des ARE anhand der aktuellsten Daten und schweizweit anerkannter Methode erarbeitet. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der raumplanerischen Kenntnisse und Techniken.

Der Vergleich zwischen der Übersicht UEB 1996 und der Übersicht UEB 2012 zeigt, dass der auf eine 15-jährige Periode geeichte Baulandverbrauch inklusive Zweitwohnungen ca. 2,3 ha beträgt. Anhand der oben erwähnten Datenlage lässt sich schliessen, dass eine Wohnbauzonenreserve von ca. 18 ha für die nächsten 15 Jahre gemäss Art. 15 RPG mit seinem gesamten Fassungsvermögen für ca. 1700 bis 2000

Einwohner wesentlich überdimensioniert ist. Darin nicht enthalten ist zudem das zusätzliche, noch nicht ermittelte Fassungsvermögen innerhalb des weitgehend überbauten Landes (innere Reserve).

Somit ist festzustellen, dass die am 12. März 2012 beschlossene Erweiterung der Wohnbauzonen zusammen mit der bereits rechtskräftigen Wohnbauzonenreserve von insgesamt ca. 18 ha den 15-jährigen Bedarf gemäss Art. 15 RPG deutlich überschreitet. Eine anderslautende Prognose hat die Gemeinde nicht geliefert.

Bezüglich der am 12. März 2012 beschlossenen Erweiterung der (ohnein bereits überdimensionierten) Wohnbauzonen von Mesocco ist es sachgerecht, wenn vor allem zwischen Erweiterungen unterschieden wird, welche die Errichtung von neuen Gebäuden ermöglichen, und solchen, die infolge ihrer Grösse, Form oder Lage keine neuen Gebäude zulassen. Letztere werden je nach Umständen als untergeordnete Arrondierungen betrachtet.

Die Regierung kommt in Würdigung aller Umstände zu folgender Schlussfolgerung:

Piano delle zone con piano gen. delle strutture 1:2000 Castello / Doira - Crimeo:

a) Erweiterung der Zona residenziale 2 (R2) auf der Parzelle Nr. 736 in „Fontana“: Diese Erweiterung schafft zwar einen neuen Bauplatz. Da jedoch auf der betroffenen Parzelle gleichzeitig eine entsprechende Auszonung beschlossen wurde, kann die Erweiterung genehmigt werden.

b) Übrige Erweiterungen der Wohnbauzonen in „Torf“, „Benabbia“ und „Deira“: Diese betreffen allesamt überbaute Parzellen und Bereinigungen von untergeordneter Bedeutung. Sie können genehmigt werden.

Piano delle zone con piano gen. delle strutture 1:2000 Leso - Cebbia/Andergia:

c) Zona residenziale 2 Cebbia (R2C) auf den Parzellen Nr. 2639, 864, 859, 860, 2618 und 630 in „Cebbia“ im Halte von rund 7581 m²:

Die Gemeinde und die angehörten Grundeigentümer vertreten im Wesentlichen den Standpunkt, die Sistierung der Genehmigung der Wohnbauzone südlich von Cebbia im Regierungsbeschluss Nr. 438 vom 16. März 1999 sei lediglich wegen der Lärm-

problematik erfolgt. Die Bauzonengrösse sei von der Regierung nicht beanstandet worden. Da mit der Schliessung des Schiessstandes der Lärmschutzkonflikt gelöst wurde, bestehe kein Grund mehr, die fragliche R2C Cebbia nicht zu genehmigen. Die R2C Cebbia stelle unter dem Aspekt der Ortsbildgestaltung eine Verbesserung dar. Die daraus resultierende leichte Vergrösserung der Bauzone um ca. 1800 m² sei als bedeutungslos zu werten.

Wie bereits erwähnt, ist das Verhältnis zwischen dem objektiven Baulandbedarf und der ausgeschiedenen Baulandreserve periodisch zu prüfen. Berechnungen, Prognosen, Begründungen und gegebenenfalls auch Unterlassungen aus früheren Planungsperioden sind ohne Anpassungen an die aktuellen Verhältnisse im Sinne von Art. 21 RPG somit nicht anwendbar. Ein aktueller Bedarf für die R2C in Cebbia konnte die Gemeinde jedenfalls nicht nachweisen.

Die neu beschlossene Zona residenziale 2 Cebbia (R2C) auf den Parzellen Nr. 2639, 864, 859, 860, 2618 und 630 in „Cebbia“ kann somit wegen fehlendem Bedarf nicht genehmigt werden. Die entsprechenden Flächen sind zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückzuweisen. Folglich kann auch die Festlegung „Obbligo del piano di quartiere“ (Quartierplanpflicht) nicht genehmigt werden. Bis die Gemeinde eine neue Zonenplanung für die entsprechende Fläche beschlossen hat, gelten die Flächen als Zona altro territorio comunale.

d) Zona ampliamento nucleo 2 (AN2) auf den Parzellen Nr. 2569, 2570, 2571, 607, 608, 614 und 629 in „Cebbia“ im Halte von rund 2884 m²:

Im Wesentlichen begründen die Gemeinde und die angehörten Grundeigentümer ihren Antrag auf Genehmigung der AN2 in „Cebbia“ auch hier mit der erfolgten Schliessung des Schiessstandes (vgl. vorhergehende Ziffer).

Die neu beschlossene Zona ampliamento nucleo 2 (AN2) in Cebbia auf den Parzellen Nr. 2569, 2570, 2571, 607, 608, 614 und 629 wird ebenfalls infolge fehlenden Bedarfs nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Bis die Gemeinde eine neue Zonierung beschlossen habe, gelten die Flächen als Zona altro territorio comunale.

e) Erweiterung der Zona residenziale 2 (R2) mit Quartierplanpflicht auf den Parzellen Nr. 766 und 774 in „Campagna d’Andergia“:

Das Genehmigungsverfahren wird wegen den noch nicht rechtskräftigen Waldfeststellungen und der folglich zu sistierenden Limite bosco accertato (Waldabstandslinien) sistiert (vgl. Ziffer 5 nachstehend).

f) Erweiterung der R2 auf der Parzellen Nr. 794 und 795 in „Lavina“:

Diese Erweiterung schafft zwei neue Bauplätze. Sie kann dennoch genehmigt werden. Bei der Parzelle Nr. 794 wird die Einzonung mit einer Auszonung auf der gleichen Parzelle im Wesentlichen kompensiert, und bei der Parzelle Nr. 795 wird mit der neuen Bauzonenabgrenzung eine logische Grenze zum neuen Schutzdamm und der entsprechenden Gefahrenzonenanpassung geschaffen.

g) Erweiterung der R2 auf der Parzelle Nr. 2488 in „Lavina“:

Diese Erweiterung schafft ebenfalls einen neuen Bauplatz. Sie wird weder kompensiert noch kann sie angesichts ihrer nicht unerheblichen Fläche von ca. 460 m² (entspricht einer Wohneinheit von ca. 230 m² Bruttogeschossfläche) als blosser Arrondierung betrachtet werden.

Laut Gemeinde und angehörten Eigentümern seien die Zonenerweiterungen bei den Parzellen Nr. 794, 795 und 2488 gesamthaft und im Sinne einer zweckmässigen und durchgehenden Zonenausscheidung entlang der Strasse nach „Andergia“ zu betrachten. Insbesondere bezüglich der Parzelle Nr. 2488 gelte es, die neue Situation infolge Schliessung des Schiessstandes sowie Umzonung der Schiessstand-Parzelle Nr. 782 zur R2 zu berücksichtigen. – Wie bereits erwähnt, ist es Aufgabe der kommunalen Planungsbehörde, die Bauzonenreserven gestützt auf objektive Bedarfsanalysen zu begründen. Wird das Mass der bundesrechtlich höchstzulässigen Baulandreserve für die nächste Planungsperiode überschritten, erweist sich eine Neuzonung grundsätzlich als unzulässig, unbesehen darum, ob sie zweckmässig ist oder nicht. Es bestehen keine zwingenden Gründe für eine Einzonung. So kann das Land im Bereiche der Parzelle Nr. 2488 nicht als weitgehend überbaut im Sinne von Art. 15 Abs. 1 lit. a RPG betrachtet werden. Abgesehen vom alten, in der R2 nicht zonenkonformen Schiessstand sind alle angrenzenden Parzellen unüberbaut, und die nahezu dreieckige Parzelle eignet sich kaum für eine rationelle, bodensparende

und entlang der Strasse angeordnete Überbauung. Der Hinweis betreffend zusammenhängende Bauzonenausscheidung ist ebenfalls kein stichhaltiger Grund für die Einzonung, da gerade zwischen „Andergia“ und „Darba“ die Ausscheidung der Bauzone Züge einer Zerstückelung aufweist. Es bestehen mit anderen Worten keine Gründe, die Einzonung der Parzelle Nr. 2488 trotz fehlendem Bedarf zu genehmigen. Die Fläche ist daher zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Bis die Gemeinde eine neue Zonierung beschlossen hat, wird die Flächen der Zona altro territorio comunale (übrige Gemeindegebiet) zugewiesen.

h) Übrige Erweiterungen der Wohnbauzonen in „Lavina“, „Darba“ und „Logiano“:
Diese können genehmigt werden, weil keine der Erweiterungen neue Bauplätze schafft. Alle sind durch neue Gegebenheiten begründet: es sind Ergänzungen der Wohnbauzonen bis zu den neu ausgeschiedenen Gefahrenzonen, Ergänzungen bis zu den neuen Parzellengrenzen infolge der neuen Vermessung, teilweise Erschließung und Digitalisierung sowie Ergänzungen zur Gewährung der Überbaubarkeit von bereits zur Wohnbauzone gehörenden und teilweise überbauten Parzellen. Sie können allesamt genehmigt werden.

i) Erweiterung der Zona ampliamento nucleo 2 Parzelle Nr. 1892 „Rangheira“
Das Genehmigungsverfahren wird wegen den noch nicht rechtskräftigen Waldfeststellungen und der folglich zu sistierenden Limite bosco accertato (Waldabstandslinien) sistiert (vgl. Ziffer 5 nachstehen). Zu sistieren ist auch das Beschwerdeverfahren.

j) Erweiterung der zona ampliamento nucleo 3 „San Rocco“ Parz. Nr. 465 und 463:
Die Erweiterung ist wegen der neuen Strassenführung begründet, schafft keine neue Bauplätze und wurde im Wesentlichen kompensiert. Sie kann genehmigt werden.

k) Erweiterung der Wohnbauzonen „San Rocco“ Parz. Nr. 458, 2615, 460 und 461:
Diese Erweiterung schafft keine neue Bauplätze und berücksichtigt die topografischen Verhältnisse (steile Böschung). Sie kann genehmigt werden.

l) Übrige Erweiterungen der Wohnbauzonen in „Mesocco Dorf“:

Diese betreffen allesamt überbaute Parzellen und Bereinigungen von untergeordneter Bedeutung. Sie können genehmigt werden.

Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Breta – Ghifa / Sei / Coz sowie Monda – Spina:

m) Sämtliche Erweiterungen der Wohnbauzonen betreffen Arrondierungen von bereits überbauten Grundstücken, bzw. Flächen, welche zur zweckmässigen Anordnung von Aussenanlagen dienen. Sie können allesamt genehmigt werden.

3. Gewässerraum

In den Piani delle zone con piani generali delle strutture 1:2000 wurden Linee di distanza dalle acque (Gewässerabstandslinien) festgelegt. Ihr Zweck besteht darin, den Gewässerraum gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) zu schützen bzw. die darin zulässigen Nutzungen zu begrenzen. Die Bemessung des Gewässerraumes entlang der Fliessgewässer hat nach Vorgabe von Art. 41a der entsprechenden Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu erfolgen.

Diese Linee di distanza dalle acque wurden in einer Zeit erarbeitet, als die neuen Bestimmungen der GSchV noch nicht in Kraft waren. Sie widersprechen zumindest teilweise voraussichtlich den darin enthaltenen Mindestabständen. Zudem wurde nicht untersucht, ob gewisse Bauzonenteile als dicht überbaut im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV betrachtet werden können, was eine Verkleinerung des Gewässerraumes begründen könnte.

Die Gemeinde ist daher anzuweisen, sämtliche Linee di distanza dalle acque von einem spezialisierten Ingenieurbüro gestützt auf die massgebenden Bestimmungen und Praxishilfen sowie nach Rücksprache mit dem Amt für Natur und Umwelt überprüfen zu lassen und wo nötig neu festlegen. Bis zum Vorliegen dieser Überprüfung resp. Anpassung bleibt das Genehmigungsverfahren für die Gewässerabstandslinien sowie für die von der Überprüfung allenfalls betroffenen Zonen (zona artigianale auf den Parzellen Nr. 2586, 2587 und 762; Zona edifici ed impianti pubblici auf der Parzelle Nr. 762; Zona per impianti pubblici auf der Parzelle Nr. 762; Zona depositi aziendali auf der Parzelle Nr. 762; Zona orti-giardini auf der Parzelle Nr. 762) sistiert.

4. Bauzonen innerhalb der Gefahrenzone 1

Südlich der Brücke bei San Rocco auf der Parzelle Nr. 1896 wurden zwei Zonen per impianti pubblici (IP) ausgeschieden, welche teilweise von einer Zona di pericolo elevato 1 überlagert werden. Auch die IP auf der Parzelle Nr. 265 in „Crimeo“ (vgl. Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Leso – Cebbia / Andergia) wird teilweise und die IP auf der Parzelle Nr. 1166 in „Lant“ (vgl. Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Breta – Ghifa / Sei / Cozund) sogar vollständig von einer Gefahrenzone 1 überlagert. Gemäss Art. 38 KRG dürfen in der Gefahrenzone 1 keine neue Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Die IP dient der Realisierung von Anlagen, welche im öffentlichen Interesse stehen. Entsprechend werden die Anlagen in der Regel von einer Vielzahl von Menschen benutzt. Daraus entsteht ein Konflikt zwischen der beschlossenen Zone der Grundnutzung (Bauzone) und der überlagerten Zone (Schutzzone mit absolutem Bauverbot).

Gemäss Art. 26 Abs. 1 KRG bestimmen die Zonen der Grundnutzung die zulässige Nutzung des Bodens, während die Zonen überlagerter Nutzung ergänzende Nutzungsvorschriften enthalten. Vorliegend widersprechen sich die beiden Festlegungen. Da die beschlossene Bauzone zonenkonforme Anlagen erlaubt und die überlagerte Schutzzone diese gleichzeitig verbietet, können die Grundnutzungszonen nicht genehmigt werden.

Die zwei IP auf der Parzelle Nr. 1896 sowie die IP auf der Parzellen Nr. 265 und 1166 werden, soweit sie von einer Gefahrenzone 1 überlagert sind, nicht genehmigt und an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Bis zur Überarbeitung werden die betroffenen Bereiche der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.

5. Limiti bosco accertato

In den Piani delle zone con piani gen. delle strutture 1:2000 werden gestützt auf Art. 13 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) an der Grenze zwischen Bauzone und Wald Limiti bosco accertato festgelegt. Gemäss Art. 10 des kantonalen Waldgesetzes sind diese Waldgrenzen gestützt auf rechtskräftige Waldfeststellungen in den Plänen einzutragen.

Damit die Waldfeststellungen Rechtskraft erlangen, ist folgendes Verfahren einzuhalten: Die vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) erarbeiteten Waldfeststellungen sind in die Zonenpläne einzutragen und in der nutzungsplanerischen Mitwirkungsaufgabe öffentlich aufzulegen und bekannt zu geben. Dabei ist im Publikationstext explizit darauf hinzuweisen, dass die Zonenpläne die Waldgrenzen im Sinne von Art. 13 WaG enthalten und allfällige Einsprachen gegen die Waldgrenzen unter Verwirkungsfolge beim Amt für Wald und Naturgefahren zu erheben sind. In der Folge entscheidet das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement über allfällige Einsprachen.

Die vorliegenden Waldfeststellungen wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (vgl. Amtsblatt vom 28. April 2011) nicht aufgelegt. Somit hatten die betroffenen Grundeigentümer (z.B. die vorliegenden Beschwerdeführer) keine Möglichkeit, eine andere Waldabgrenzung zu beantragen. Die Waldfeststellungen sind somit (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen, weshalb auch das Genehmigungsverfahren für die festgelegten Waldgrenzen sistiert werden muss. Die Gemeinde hat diese Waldgrenzen nachträglich im Kantonsamtsblatt öffentlich zu publizieren und dabei auf die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen. Von dieser Rechtsmittelmöglichkeit können beispielsweise auch die vorliegenden Beschwerdeführer (Jan und Hsaskia Cereghetti) Gebrauch machen und dabei eine andere Waldabgrenzung beantragen. Der Ausgang des entsprechenden Entscheids des BVFD hat alsdann direkte Auswirkungen für die Beschwerde, welche so lange zu sistieren ist.

Zusammenfassend wird die Gemeinde angewiesen, das forstrechtliche Verfahren für die Waldfeststellungen nachzuholen. Bis zum Inkrafttreten der Waldfeststellungen bleiben das Genehmigungsverfahren für die Limiti bosco accertato und das Beschwerdeverfahren sistiert.

6. Reduzierter Waldabstand in Campagna d'Andergia

Mit Vorstandsbeschluss vom 18. März 2013 (Piano delle Zone 1:2000 Campagna d'Andergia) wurde im vereinfachten Verfahren (Art. 48 Abs. 3 KRG) eine Waldabstandslinie von 5 m gestützt auf Art. 29 und 30 KWaG entlang der Waldgrenze bei den Parzellen Nr. 774 bis 2721 beschlossen. Da die Waldabstandslinie sich auf eine gemäss vorheriger Ziffer sistierte Waldgrenze bezieht, bleibt das Genehmigungsverfahren für diese Waldabstandslinie ebenfalls sistiert.

Im Übrigen geben die Piani delle zone con piani generali delle strutture 1:2000 vom 12. März 2012 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo

Naturschutzzone

Im Gebiet „Forcola“ befindet sich das aus fünf Teilflächen gebildete Flachmoor Forcolo (Fm Nr. 1625) von regionaler Bedeutung. Bis auf die Teilfläche Nr. 3, welche vorwiegend auf der Parzelle Nr. 2044 und zwischen Gebäuden liegt, wurden alle Flachmoorbestandteile der Zona di protezione della natura zugewiesen. Die Gemeinde wird ersucht, in Absprache mit dem ANU auch für die Teilfläche Nr. 3 eine Naturschutzzone zu prüfen.

Im Übrigen gibt der Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo vom 12. März 2012 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

G.

Piano delle zone 1:25 000

Der Piano delle zone 1:25 000 vom 12. März 2012 kann genehmigt werden.

H.

Quattro Piani generali delle strutture 1:1000

Area servizi Castello di Mesocco

Das Castello di Mesocco steht seit 1923 resp. 2010 unter kantonalem und nationalem Schutz. Für allfällige Bauvorhaben an der Anlage ist somit die Zustimmung des Bundes erforderlich. Im Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Castello – Doira hat die Gemeinde eine area servizi im Sinne eines Baufeldes zwecks Realisierung eines Versammlungssaales mit Ausschank/Küche, Toiletten und gedeckter Terrasse festgelegt. Grundlage für diese Festlegung bildet das einstimmig erstprämierte Projekt aus einem Ideenwettbewerb, welche die Stiftung Castello di Mesocco unter der Mitwirkung der kantonalen Denkmalpflege im Jahre 2009 durchgeführt hat. Dabei wurde es unterlassen, den Bund entsprechend einzubinden.

Nach Anhörung des Bundesamtes für Kultur kommt die kantonale Denkmalpflege heute zum Schluss, dass das erstprämierte Projekt wohl nicht ohne Anpassungen realisiert werden kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorliegend ausgeschiedene Area servizi sowohl konzeptionell als auch flächenmässig angepasst werden muss. Daher wird die Area Servizi beim Castello di Mesocco unter dem Vorbehalt genehmigt, dass diese gestützt auf ein – auch vom Bund akzeptiertes – Projekt gegebenenfalls anzupassen ist.

I.

Quattro Piani generali di urbanizzazione 1:2000 Traffico e Servizi tecnologici

Piano generale di urbanizzazione 1:25 000

1. Korrektur rechtswidriger Vorschriften und formeller Mängel

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren formelle Mängel beheben. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens mussten im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico Breta – Ghiffa / Sei / Coz und im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico, Leso – Cebbia / Andergia sowie Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo einige formelle Mängel festgestellt werden, welche einer Korrektur im dargelegten Sinne zugänglich sind.

Mit Schreiben vom 15. August 2012 wurde die Gemeinde Mesocco darüber informiert. Sie stimmte mit Schreiben vom 31. August 2012 der Behebung der formellen Mängel zu. Gleichzeitig korrigierte die Gemeinde die entsprechenden Pläne, druckte sie aus, unterzeichnete sie und reichte sie anstelle der ursprünglichen Pläne zur Genehmigung ein. Somit beinhalten diese Pläne bereits die erwähnten formellen Korrekturen. Die übliche Kennzeichnung der formellen Fehler durch das ARE entfällt somit. Hingegen hat die Gemeinde die digitalen Daten noch nachzuführen.

2. Fuss- und Wanderwege

Die Gemeinde hat die im kantonalen Inventarplan Wanderwege verzeichneten Wege vollständig in die Generellen Erschliessungspläne übernommen. Teilweise bestehen jedoch kleinräumliche Abweichungen zwischen Inventar und Plänen. Schliesslich hat die Gemeinde zusätzliche, d.h. im Inventar nicht enthaltene, Wege festgesetzt. Letzteres ist zulässig und kann sich durchaus als zweckmässig erweisen. Im Interesse der Koordination und Rechtssicherheit wird die Gemeinde praxismässig ersucht, die vorhandenen Differenzen zwischen Inventar und Plänen direkt mit der BAW Bündner Wanderwege zu besprechen, damit die erforderlichen Änderungen und Anpassungen (Inventar und/oder Plänen) vorgenommen werden können.

3. Radwege

In den Generellen Erschliessungsplänen wurden bestehende Piste ciclabili und Itinerari per rampichini (Mountainbikerouten) festgesetzt. Zurzeit erarbeitet die Regione Mesolcina einen Regionalen Richtplan Langsamverkehr, der ein überkommunales Mountainbikekonzept und -netz festsetzen wird. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass gestützt auf diese Regionale Planung in den Generellen Erschliessungsplänen eventuell Anpassungen der Mountainbikerouten nötig sein werden.

4. Abwasser

Im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici „Castello / Doira – Crimeo“ wurde der Kanalisationsstrang zwischen den Regenbecken in „Torf“ (Parzelle Nr. 72) und seiner Weiterführung Richtung Soazza (auf der Höhe von Parzelle Nr. 29) auf einer Länge von ca. 600 m nicht eingetragen bzw. festgesetzt. Die Gemeinde wird angewiesen, die Hauptschmutzwasserleitung im genannten Plan vollständig festzulegen.

Im Übrigen können die Piani generali di urbanizzazione vom 12. März 2012 genehmigt werden.

J.

Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 104 Abs. 2 KRG müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeiten des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeauflage bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist die Stellungnahme einreichen. Von dieser Möglichkeit hat vorliegend die Umweltorganisationen Pro Natura Gebrauch gemacht. Diese Organisation hat sich damit das Recht gewahrt, gegen den vorliegenden OP-Genehmigungsbeschluss allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler des vorliegenden Beschlusses aufgenommen.

2. Eingabe Pro Natura und Stellungnahme Gemeinde

Am 29. Mai 2012 reichte die Pro Natura eine Stellungnahme ein, worin sie sinngemäss beantragte, der geplante Forstweg nach Ceta Sura sei mangels Bedürfnis nicht zu genehmigen. Die Gemeinde wies in ihrer Eingabe vom 12. Juni 2013 darauf hin, dass der fragliche Weg nicht mehr der aktuellen Planungsabsicht entspreche.

3. Beurteilung

Bei der Festlegung der fraglichen Forststrasse nach Ceta handelt es sich um einen formellen Fehler, welcher gestützt auf Art. 49 Abs. 3 KRG behoben wurde (vgl. vorne Ziff. 1). Diese Strasse wird entsprechend nicht genehmigt, weshalb die Anliegen der Pro Natura erfüllt sind.

K.

Weitere Planung

1. Archäologische Interessen

Mit Ausnahme der Zona di protezione archeologica beim Castello di Mesocco hat die Gemeinde keine weiteren Schutzmassnahmen zugunsten der archäologischen Interessen getroffen. Diese Unterlassung wurde bereits in den Regierungsbeschlüssen Nr. 1924 vom 27. August 1996 und Nr. 438 vom 16. März 1999 bemängelt. Die Gemeinde wird gestützt auf Art. 17 RPG angewiesen, spätestens im Rahmen der bevorstehenden OP-Revision San Bernardino den Bereich „Archäologie“ zu bearbeiten.

2. Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung

Gemäss Art. 34 BauG werden für die Trockenstandorte zwei verschiedene Zonen ausgedehnt, eine Zona terreni secchi A und eine Zona terreni secchi B (Vorranggebiet). Im Gebiet „Soliva“ – „Val di Nan“ hat die Gemeinde ein ca. 94.6 ha umfassendes Vorranggebiet ausgedehnt. Dabei hat sie es unterlassen, die im Vorranggebiet gelegenen TWW-Objekte von nationaler Bedeutung zu bezeichnen. Sodann wurden bereits Massnahmen zur Verbesserung und Ausweitung der TWW-Gebiete (u.a. Entbuschungen) verwirklicht. Die Gemeinde wird gestützt auf Art. 5 der eidg. Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) und Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) angewiesen, zumindest die TWW-Objekte von nationaler Bedeutung innerhalb des Vorranggebietes zu bezeichnen. Sodann wird die Gemeinde ersucht, die realisierten und vorgesehenen Massnahmen erster Priorität mittels einer Schraffur darzustellen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. März 2012 beschlossene **Legge edilizia** wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Empfehlung genehmigt:

- Der Gemeinde wird empfohlen, Art. 16 BauG (indice di sfruttamento) an die kantonale Bestimmung (Art. 37a KRVO) anzupassen.
2. Die vier Piani delle zone con piani generali delle strutture 1:2000 (Castello / Doira – Crimeo; Leso – Cebbia / Andergia; Breta – Ghifa / Sei / Coz; Monda – Spina) vom 12. März 2012 werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einverständnis mit der Gemeinde), Vorbehalten und Anweisungen genehmigt:
- a) Die Legende des Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Castello / Doira – Crimeo wird mit einer Naturschutzzone (zona di protezione della natura) ergänzt.
 - b) Im Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Monda – Spina wird die auf der Strassenparzelle Nr. 1236 festgelegte Zona di pericolo limitato 2 gestrichen.
 - c) Die neue Zona ampliamento nucleo 2 (AN2) auf den Parzellen Nr. 2569, 2570, 2571, 607, 608, 614 und 629 südlich Cebbia sowie die neue Zona residenziale 2 Cebbia (R2C) im Bereiche der Parzellen Nr. 2639, 864, 859, 860, 2618 und 630 (letztere mit Einschluss der festgelegten Quartierplanpflicht) werden nicht genehmigt. Bis die Gemeinde für die entsprechenden Flächen eine neue Zonenplanung beschlossen hat, sind die Flächen als Zona altro territorio comunale zu betrachten und zu behandeln.
 - d) Das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Zona residenziale 2 (R2) mit Quartierplanpflicht auf den Parzellen Nr. 766 und 774 („Campagna d’Andergia“) wird bis zum Vorliegen von rechtskräftigen Waldfeststellungen sistiert.
 - e) Die neue Zona residenziale 2 (R2) auf der Parzelle Nr. 2488 in „Lavina“ wird nicht genehmigt. Bis die Gemeinde für die entsprechende Fläche eine neue Zonenplanung beschlossen hat, ist die Fläche als Zona altro territorio comunale zu betrachten und zu behandeln.
 - f) Das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Zona ampliamento nucleo 2 (AN2) auf der Parzelle Nr. 1892 im „Rangheira“ wird bis zum Vorliegen von rechtskräftigen Waldfeststellungen sistiert. Bis dahin wird auch die Beschwerde der Eigentümer der Parzelle Nr. 1892 sistiert.

- g) Das Genehmigungsverfahren für die Linee di distanza dalle acque (Gewässerabstandslinien) wird sistiert, bis diese von einem spezialisierten Ingenieurbüro überprüft worden sind.

Entsprechend wird auch das Genehmigungsverfahren für die Zona artigianale (ZA) auf den Parzellen Nr. 2586, 2587 und 762, für die Zona edifici ed impianti pubblici (EIP) auf der Parzelle Nr. 762, für die Zona per impianti pubblici (IP) auf der Parzelle Nr. 762, für die Zona depositi aziendali (DA) auf der Parzelle Nr. 762 sowie für die Zona ortigiarini (OG) auf der Parzelle Nr. 762 sistiert, da diese Zonen von einer Neubeurteilung der Linee di distanza dalle acque betroffen werden könnten.

- h) Das Genehmigungsverfahren für die festgelegten Limiti bosco accertato (Waldgrenze) wird in allen Plänen 1:2000 sistiert.
- i) Die Zone per impianti pubblici (IP) auf den Parzellen Nr. 1896, 265 und 1166 wird, soweit sie von einer Gefahrenzone 1 überlagert wird, von der Genehmigung ausgenommen und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Bis die Gemeinde für die entsprechende Fläche eine neue Zone festgelegt hat, ist die Fläche als Zona altro territorio comunale zu betrachten und zu behandeln.

3. Der Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo vom 12. März 2012 wird mit folgendem Anliegen genehmigt:

- Die Gemeinde wird ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) auch für die Teilfläche Nr. 3 des Flachmoors Forcolo (Nr. 1625) von regionaler Bedeutung die Ausscheidung einer Naturschutzzone zu prüfen.

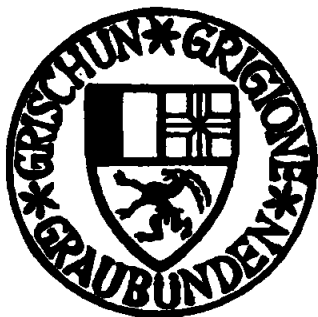
4. Der Piano delle zone 1:25 000 vom 12. März 2012 wird genehmigt.

5. Die vier Planl generali delle strutture 1:1000 Castello / Dolra; Benabbia – Crimeo; Leso – Arbedass / Anzone und Darba – Andergla / Cebbla vom 12. März 2012 werden im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:

- Die Area Servizi Castello di Mesocco wird mit der Auflage genehmigt, dass sie je nach Projekt anzupassen ist.

6. Die vier **Piani generali di urbanizzazione 1:2000 Traffico und Servizi tecnologici (Castello / Doira – Crimeo; Leso – Cebbia / Andergia; Breta – Ghiffa / Sei / Coz; Monda – Spina)**, der **Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo** sowie der **Piano generale di urbanizzazione 1:25 000**, alle vom 12. März 2012, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden direkten Korrekturen (Korrekturen gemäss Art. 49 Abs. 3 KRG im Einverständnis mit der Gemeinde) sowie mit folgenden Anliegen, Anweisungen und Hinweisen genehmigt:
- a) Im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico Breta – Ghiffa / Sei / Coz wird der Strassenabschnitt zwischen A13 und Kantonsstrasse, d.h. der Autobahnzubringer, ebenfalls als Nationalstrasse statt Strada cantonale gekennzeichnet.
 - b) Im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico Leso – Cebbia / Andergia sowie im Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo wird die nach "Ceta" festgelegte Strada agricola – forestale (Landwirtschafts- und Forststrasse) gestrichen.
 - c) Die Gemeinde wird ersucht, die festgelegten Fuss- und Wanderwege direkt mit der BAW Bündner Wanderwege zu besprechen, damit allfällige Änderungen und Anpassungen (im Inventar und/oder in den Plänen) vorgenommen werden können.
 - d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der regionalen Richtplanung eventuell Anpassungen bei den Itinerari per rampichini in den Generalen Erschliessungsplänen nötig sein werden.
 - e) Die Gemeinde wird angewiesen, die Hauptschmutzwasserleitung im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Servizi tecnologici, Castello / Doira – Crimeo vollständig festzulegen.
7. Das Genehmigungsverfahren für den Piano delle zone 1:2000 Campagna d'Andergia vom 18. März 2013 (Waldabstandslinie von 5 m) wird sistiert, bis die Waldgrenze rechtskräftig ist.
8. Die Planungsbeschwerde wird bis zur rechtskräftigen Festlegung der Waldfeststellungen sistiert.

[Redacted text block containing approximately 25 lines of blacked-out content]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

H. Trachsel

Dr. C. Riesen